



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 19-0305 (G 2 k)

Kontakt: Manuela Krähenbühl, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 23, www.wasserbau.zh.ch

- 6. Jan. 2021

Revitalisierung Albisrieder Dorfbach im Bereich der Schulanlage Freilager

Gemeinde Zürich-Albisrieden

Bauherrschaft Stadt Zürich, Amt für Hochbauten, Lindenhofstrasse 21, Postfach, 8021 Zürich

Projektverfasserin Koepfli Partner GmbH, Landschaftsarchitekten BSLA, Neustadtstrasse 3, 6003 Luzern

Gewässer Albisrieder Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 104

Lage Bachwiesenstrasse, Kat.-Nr. AR5722

Koordinaten Von 2679147 / 1248152 bis 2679133 / 1248101

Massgebende Gesuch vom 18. August 2020

Unterlagen Gemeinderatsprotokoll vom 6. Februar 2019

Stadtratsbeschluss Nr. 711 vom 29. August 2018

Übersichtsplan, Plan-Nr. KOE_W_005, 1:5000, vom 21. Juni 2019

Situation, Schnitte, Profile, Plan-Nr. KOE_201_3, 1:100/50, vom 31. Juli 2019

Technischer Bericht 4. Februar 2020 rev.

Gewässerraumplan, Plan-Nr. 3048-300, 1:200, vom 30. Januar 2020 rev.

Kurzbericht zu Gewässerraumfestlegung, Nr. 3048, vom 30. Januar 2020 rev.

Fotodokumentation, Schnitt Bestand/neu, Plan-Nr. koe_201_3.1, vom 31. Juli 2019 rev.

Bericht «Entsorgungsuntersuchung» vom 20. Dezember 2016

Geotechnischer Bericht vom 5. Dezember 2016

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Fischerei
C. Bodenschutz
D. Naturschutz
E. Bauen ausserhalb Bauzonen
F. Einbauten ins Grundwasser
G. Biosicherheit
H. Gewässerraumfestlegung

Sachverhalt

Die Stadt Zürich plant, den Albisrieder Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 104, auf dem Grundstück Kat.-Nr. AR5722 der Schulanlage Freilager im Rahmen des Schulhausneubaus zu verlegen und zu revitalisieren. Zudem soll der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.



- Ausbaulänge: etwa 50 m
- Ausbauwassermenge: Gewässer ist auf maximal 0,27 m³/s dotiert
- Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 29. Mai bis 29. Juni 2020 bei der Stadt Zürich öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Stadt Zürich hat mit Stadtratsbeschluss Nr. 711 vom 29. August 2018 und mit Gemeinderatsprotokoll vom 6. Februar 2019 (GR-Nr. 2018/311) unter anderem auch das Bachprojekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Zum heutigen Zeitpunkt fliesst der Albisrieder Dorfbach direkt entlang der Bachwiesenstrasse und ist ökomorphologisch als künstlich/naturfremd eingestuft. Er soll deshalb im Rahmen des Schulhausneubaus innerhalb des geplanten Gewässerraums von 11 m verlegt, revitalisiert und besser zugänglich gemacht werden. Zudem soll er mit einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Weiter sind entlang des Bachs eine Ruderalfläche, Altholzstrukturen sowie Ast- und Steinhäufen vorgesehen. Die Uferverbauungen aus Steinen beim oberen und unteren Ende des Projektperimeters werden belassen und geringfügig ergänzt. Die bestehende Brücke im Projektperimeter wird rückgebaut.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 41c GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Weiter sind Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Alle Bauten und Anlagen im Gewässerraum des vorliegenden Projekts sind entweder rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar (z. B. Weg, Mischwasserkanalisation, Gasleitung, Ein- und Auslaufbauwerke der Durchlässe) oder sie sind standortgebunden und im öffentlichen Interesse (z. B. Ruderalflächen, Altholzstrukturen, Sandgrube als Spielbereiche für die Schulanlage, jedoch ohne Geräte).

Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Die Revitalisierung des Albisrieder Dorfbachs wird von der Fischerei- und Jagdverwaltung begrüsst. Besonders positiv wird der Ausbau der strukturreichen Sohle sowie die Uferbepflanzung gesehen. Da es sich nicht um ein Fischgewässer handelt, ist die projektierte Niederwasserrinne ausreichend tief ausgestaltet. Das Projekt kann unter Nebenbestimmungen bewilligt werden.

C. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Belasteter abgetragener Boden

Abgetragener Boden aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» beurteilt und gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen im Gebiet Hinweise auf Belastungen des Bodens vor (siehe www.maps.zh.ch). Die Belastung wurde hinreichend abgeklärt. Der deklarierte Umgang mit dem abgetragenen Boden ist zulässig (Ablagerung in Deponie).

Ein anderer Umgang mit dem abgetragenen Boden erfordert eine Bewilligung.

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

D. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Das Vorhaben betrifft einen ökomorphologisch als naturfremd klassierten Bachabschnitt.

Das Vorhaben wird begrüsst. Bei der Ausführung sind Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

E. Bauen ausserhalb Bauzonen

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Matthias Brunschwiler (+41 43 259 56 32)

1. Zuständigkeit und anwendbares Recht

Die Baudirektion beurteilt alle Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen (Anhang Ziff. 1.2 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 [BVV]).

Das Vorhaben tangiert die Erholungszone E2. In Erholungszone ist ein raumplanungsrechtlicher Entscheid notwendig, wenn das Vorhaben nicht dem Zonenzweck entspricht (Anhang Ziff. 1.2.4 BVV).

Für diese nicht zonenkonformen Vorhaben ist eine Ausnahmegewilligung nach Art. 24 bis 24e bzw. 37a des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG) erforderlich.

2. Voraussetzungen der Standortgebundenheit mit Beurteilung

Vorhaben sind im Sinne von Art. 24 RPG standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind hohe Anforderungen zu stellen (BGE 117 I b 383 E. 3a, mit Hinweisen). Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 Bst. b RPG).

Die Erholungszone wird durch das Vorhaben nur marginal tangiert. Das Vorhaben ist standortgebunden im Sinne von Art. 24 RPG.

Aus raumplanungsrechtlicher Sicht steht dem Vorhaben nichts entgegen.

F. Einbauten ins Grundwasser

AWEL-GS-GWV Sachbearbeitung: Thomas Hänggli (+41 43 259 39 29)

Gewässerschutzbereich Au

GWA b 1.884

Das Projektareal liegt im südlichen Randgebiet des Limmatgrundwasserstroms. Gemäss dem geotechnischen Bericht vom 5. Dezember 2016 der FRIEDLIPARTNER AG, Zürich, wurden bei Sondierungen im östlich an den Albisrieder Dorfbach angrenzenden Grundstück Grundwasserspiegel in etwa 1 m Tiefe auf etwa 413,6 m ü. M. gemessen. Der höchste Grundwasserspiegel wird bis knapp unter der Terrainoberfläche erwartet.

Die Sohle des neuen Bachlaufs liegt teilweise leicht unter den heute bestehenden Sohlenkoten. Die Aushubsohle liegt rund 1,1 m unter der gewachsenen Terrainkote. Zudem wer-



den die Böschungen flacher angelegt. Das neue Bachbett liegt in den gering durchlässigen Deckschichten und tangiert somit kein nutzbares Grundwasservorkommen.

Während der Bauarbeiten für den neuen Bachlauf muss vermutlich kein Grundwasser abgepumpt werden. Aufgrund dieser Annahmen wird auf die Erhebung eines Gebührendepositum gemäss § 14 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 verzichtet. Die effektiven Gebühren werden anhand des eingereichten Protokolls der Pumpenförderleistung berechnet. Der Baubeginn ist im April 2021 geplant.

Auf Grund der Erwägungen können in Anlehnung an die Vollzugshilfe «Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutz-zonen» vom Februar 2019 des AWEL die wasser- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung (§ 70 WWG, Art. 19 Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 [GSchG], Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV, Anhang Ziff. 1.5.3 BVV) mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

G. Biosicherheit

AWEL-AW-SBS Sachbearbeitung: Kathrin Fischer (+41 43 259 32 62)

Invasive Neophyten und Neozoen können bei unsachgemäßem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Dazu gehört beispielsweise das Verschieben von Boden und Sediment, welche vermehrungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen bzw. invasive aquatische Neozoen enthalten. Ein weiterer Verbreitungspfad ist nicht korrekt entsorgtes Schnittgut. Zudem bieten offene Böden bzw. Flächen mit lückiger Vegetation ideale Bedingungen für die Neuansiedlung von invasiven Neophyten. Gewässerläufe spielen eine wichtige Rolle bei der Weiterverbreitung von invasiven Neophyten. Art. 15 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) regelt die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten und Neozoen.

Gemäss Hinweiskarte «Neophytenverbreitung» kommen keine Bestände von invasiven Neophyten im Projektperimeter oder in der näheren Umgebung des Projektperimeters vor. Die Hinweiskarte «Neophytenverbreitung» ist jedoch nicht vollständig und muss durch eigene Erhebungen ergänzt werden.

Gemäss der Karte «Invasive aquatische Neozoen» auf dem kantonalen GIS-Browser liegt keine Belastung des betreffenden Gewässers mit invasiven aquatischen Neozoen vor. Um eine allfällige Verschleppungsgefahr zu vermindern, wird empfohlen, Sohlenmaterial in Fließgewässern nur von oben nach unten zu verschieben.

Um die gesetzlichen Anforderungen gemäss FrSV zu erfüllen, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

- Abklärung des Vorkommens von invasiven Neophyten,
- korrekter Umgang mit abgetragenen Boden/Untergrund, der Arten des Anhangs 2 der FrSV enthält (Art. 15 Abs. 3 FrSV, Art. 16 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen),



- korrekte Entsorgung des Grünguts von invasiven Neophyten (Art. 15 Abs. 2 und Abs. 1 FrSV),
- Massnahmen zur Verhinderung der Neuansiedlung und Weiterverbreitung von invasiven Neophyten (Art. 52 Abs. 1 FrSV).

H. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV werden am Albisrieder Dorfbach für den Projektabschnitt auf dem Grundstück Kat.-Nr. AR5722 der Schulanlage Freilager mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht Nr. 3048 zur Gewässerraumfestlegung vom 30. Januar 2020 (rev.) und dem zugehörigen Gewässerraumplan, Plan-Nr. 3048-300, 1:200, vom 30. Januar 2020 (rev.) nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums auf dem Grundstück Kat.-Nr. AR5722 der Schulanlage Freilager am Albisrieder Dorfbach in Zürich-Albisrieden steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Das Projekt für die Revitalisierung des Albisrieder Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 104, auf dem Grundstück Kat.-Nr. AR5722 der Schulanlage Freilager, Zürich-Albisrieden, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter den folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
- b) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, Tel. 043 259 32 23, ist vor Baubeginn zu informieren und zur Startsitung einzuladen.

- c) Ohne Genehmigung der Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
- d) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- e) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- f) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- g) Gemäss Unterlagen sind in der Bachsohle keine Sicherungen (z. B. Schwellen, Fixpunkte) vorgesehen. Dies ist für das Gefälle von bis zu 6 % im vorliegenden Projekt nochmals zu überprüfen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, gegebenenfalls die Sohlensicherungen/Sohlenfixpunkte vorzusehen sowie das Ergebnis mitzuteilen.
- h) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) und als Störsteine sind Findlinge zu verwenden. Der Verbau mit Steinen (Ufer- und Sohlensicherung) ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- i) Es sind nur die in den Unterlagen ersichtlichen Totholzfaschinen einzubauen. Der Bereich hinter den Faschinen ist zu bepflanzen, damit diese Bepflanzung in Zukunft die Böschungssicherung übernehmen kann.
- j) Die definitive Gestaltung des Einlaufbereichs in die Eindolung und des obersten Abschnitts (Übergang zum bestehenden Abschnitt) ist vor dem Bau mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen.
- k) Der bauliche und betriebliche Unterhalt sowie die Pflege des Bachs im Projektperimeter obliegt der Stadt Zürich und geht zu ihren Lasten. Der bauliche und betriebliche Unterhalt von weiteren Bauten und Anlagen (Werkleitungen usw.) obliegt den jeweiligen Werkeigentümern und geht zu ihren Lasten.
- l) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme haben die jeweiligen Werkeigentümer oder die Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an ihren Anlagen notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.
- m) Die Stadt Zürich hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
- n) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.

II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei für die Revitalisierung wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten an der Gewässersohle dürfen nur in den Monaten Mai bis September erfolgen und es ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
- b) Der zuständige Fischereiaufseher Oliver Minder (oliver.minder@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

III. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter den folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Der gesetzeskonforme Umgang mit abgetragenem Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen ist sicherzustellen und unmittelbar nach Bauausführung zuhanden der Fachstelle Bodenschutz, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, zu dokumentieren. Hierfür ist eine Fachperson für Bodenverschiebungen beizuziehen (Liste siehe www.boden.zh.ch/bv).
- b) Bei bodenrelevanten Arbeiten sind die Vorgaben des Merkblatts «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» einzuhalten (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).

IV. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter den folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Für die Begrünung und Bepflanzung sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen aus regionaler Herkunft zu verwenden. Bei Bäumen und Sträuchern dürfen nur Wildformen gepflanzt werden.
- b) Das Projekt ist durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie bei der Ausführung der ökologisch relevanten Massnahmen und der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) zu begleiten.

V. Einbauten ins Grundwasser

1. Der Stadt Zürich, Amt für Hochbauten, wird für den Ausbau und die Revitalisierung des Albisrieder Dorfbachs im Bereich des neuen Schulhauses Freilager, Albisrieden, Zürich, die Bewilligung,

- die Bachsohle und Bauteile im Grundwasser bis auf die erforderlichen Koten zu erstellen sowie
- den Grundwasserspiegel während der Dauer der Bauarbeiten unter die Baugrubensohle abzusenken (GWA b 1.884),



unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 (Beilage) sind verbindlich.
 - b) Das Protokoll der Pumpenförderleistung (siehe Beilage) ist von der Bauleitung ab der Installation der Grundwasser-Entnahmeverrichtungen zu führen und nach dem Abschluss der Bauwasserhaltung umgehend, spätestens aber bei Bauabnahme, dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich, zur Abrechnung einzureichen.
2. Für das während der Bauzeit abgeleitete Grundwasser sind, vorbehaltlich einer neuen Gebührenordnung, folgende Gebühren zu entrichten:
- a) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen bis 1000 l/min: Fr. 4.20 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr.
 - b) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen von über 1000 l/min: Fr. 2.10 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr, zusätzlich Fr. 17.60 pro 1000 m³ geförderten Wassers. Fehlen Messeinrichtungen, so wird die geförderte Wassermenge aufgrund der Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen im Dauerbetrieb errechnet.
3. Die Gebühren werden pro rata temporis erhoben. Sie betragen in jedem einzelnen Fall jedoch mindestens Fr. 300.00. Die Gebühren entfallen, sofern das Wasser dem Grundwasserleiter wieder zugeführt wird.

VI. Biosicherheit

Dem Vorhaben wird unter den folgenden Nebenbestimmungen in umweltrechtlicher Hinsicht (Aspekt invasive Neobiota) zugestimmt:

- a) Vor Baubeginn ist während der Vegetationsperiode (Mai bis Oktober) abzuklären, ob invasive Neophyten (Schwarze Liste) im Projektperimeter vorkommen. Die Ergebnisse der Abklärungen sind zu dokumentieren.
- b) Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund:
 - Boden/Untergrund, der mit Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras belastet ist, ist in einer Deponie Typ B oder in einer geeigneten Kiesgrube zu entsorgen (siehe <https://www.fkb-zuerich.ch/themen/umweltloesungen>).
 - Boden/Untergrund, der mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet ist, ist am Entnahmeort zu verwerten oder in einer Deponie B oder in einer für die Ablagerung von biologisch belastetem Boden zugelassenen bzw. geeigneten Kiesgrube zu entsorgen. Ausnahme: In Gebieten, die nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Naturschutz stehen, an ober-

irdischen Gewässern und in einem 3 m breiten Streifen entlang solcher Gewässer sowie im Wald ist die Verwertung am Entnahmeort nicht erlaubt.

- Boden, welcher mit Amerikanischen Goldruten oder Drüsigem Springkraut belastet ist, kann unter Auflagen auch in der Landwirtschaft verwertet werden (siehe Empfehlungen des Cercle Exotique für den Vollzug von Art. 15 Abs. 3 der FrSV:
https://extranet.kvu.ch/files/documentdownload/200427105222_Empfehlung_Abgetragener_Boden_mit_invasiven_gebietsfremden_Pflanzen_V2_DE_definitiv20200325.pdf).
 - Falls in einem Abstand von 10 Metern zu einem Essigbaum bzw. in einem Abstand von 5 Metern zu einem Asiatischen Staudenknöterich Bodenarbeiten durchgeführt werden, ist eine Fachperson der Privaten Kontrolle 3.10 (Altlastenberater) (Liste unter www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/private-kontrolle.html#-86389873) beizuziehen und vor Baubeginn das Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten (inkl. mit Neobiota belastete Standorte)» bei der Sektion Altlasten einzureichen. Es wird empfohlen, falls bei Beständen des Asiatischen Staudenknöterichs durch den projektbedingten Aushub nicht sämtliche Rhizome entfernt werden, einen Mehraushub vorzunehmen, so dass sämtliche Rhizome entfernt werden.
 - Biologisch belasteter Boden darf nicht mit unbelastetem Boden vermischt werden. Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge sind nach Kontakt mit biologisch belastetem Bodenmaterial zu reinigen. Beim Umgang mit biologisch belastetem Boden/Untergrund sind die Empfehlungen des Cercle Exotique für den Vollzug von Art. 15 Abs. 3 FrSV zu beachten.
 - Gegenüber dem Abnehmer ist eine Belastung des Bodens/Untergrunds mit Asiatischem Staudenknöterich, Essigbaum, Ambrosia, Riesenbärenklau, Schmalblättrigem Greiskraut oder Erdmandelgras zu deklarieren (Formular «Deklaration Bodenqualität» oder Formular «Deklaration Aushub Untergrund» unter www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/umgang-mit-bauabfaellen.html#1106498350).
- c) Ambrosia, Riesenbärenklau und Schmalblättriges Greiskraut (ganze Pflanzen) sowie unterirdische Pflanzenteile (Rhizome, Wurzeln) des Asiatischen Staudenknöterichs und des Essigbaums sind in einer Kehrichtverwertungsanlage (KVA) zu entsorgen. Fortpflanzungsfähiges Material der übrigen invasiven Neophyten ist in einer professionellen Platz- und Boxenkompostierung, einer Co-Vergärungsanlage mit Hygienisierungsschritt, einer Feststoffvergärungsanlage oder in einer KVA zu entsorgen.
- d) Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren (mindestens



vier Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen sind so rasch wie möglich zu begrünen.

- e) Endgestaltete Flächen sind, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegen sprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Das Anpflanzen von gebietsfremden Pflanzen an Gewässern ist verboten. Die Flächen sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren (mindestens 4 Kontrollen pro Vegetationsperiode). Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen.
- f) Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen) an den regulären Unterhalt ist so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt ist. In das Unterhalts- und Pflegekonzept ist die Neophytenkontrolle und -bekämpfung zu integrieren. Renaturierte Flächen sind von invasiven Neophyten möglichst freizuhalten. In die Erfolgskontrolle ist der Aspekt invasive Neophyten zu integrieren.

VII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Albisrieder Dorfbach auf dem Grundstück Kat.-Nr. AR5722 der Schulanlage Freilager in Zürich-Albisrieden gemäss dem Gewässerraumplan, Plan-Nr. 3048-300, 1:200, vom 30. Januar 2020 (rev.) und dem dazugehörigen Kurzbericht Nr. 3048 vom 30. Januar 2020 (rev.) festgelegt.

VIII. Gebühren

Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben.

IX. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

X. Mitteilung

- Stadt Zürich, Amt für Hochbauten, Carl Paatz, Lindenhofstrasse 21, Postfach, 8021 Zürich (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten, Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen, Protokoll der Pumpenförderleistung)
- Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich
- Koepfli Partner GmbH, Landschaftsarchitekten BSLA, Neustadtstrasse 3, 6003 Luzern (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten, Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen, Protokoll der Pumpenförderleistung)



- Stadt Zürich, ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Entwässerung, Bändlistrasse 108, 8010 Zürich
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: -6. Jan. 2021